



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 15/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	04.04.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 13.05.2012

- Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Auslegung des Wählerverzeichnisses
und Ausstellung von Wahlscheinen -

1. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.04.2012** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

2. Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis

Zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen wird in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr ein Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom **23.04.2012 bis 27.04.2012** und zwar am

Montag, dem 23.04.2012, von 8.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag, dem 24.04.2012, von 8.00 bis 16.00 Uhr,

Mittwoch, dem 25.04.2012, von 8.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, dem 26.04.2012 von 8.00 bis 18.00 Uhr und

Freitag, dem 27.04.2012, von 8.00 bis 16.00 Uhr

im Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Eingang Schollenstr. 2, 1. Etage, Zimmer B.111, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melde-register ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **08.04.2012** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **27.04.2012** bis **16.00 Uhr**, beim Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Eingang Schollenstr. 2, 1. Etage, Zimmer B.111 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Ausstellung von Wahlscheinen

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zur Landtagswahl.

Wahlscheininhaber(innen) können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

4.1 Wahlscheine für die Landtagswahl erhalten auf Antrag:

4.1.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten;

4.1.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist nach § 17 Abs. 1 LWahlG (bis zum **27.04.2012**) versäumt haben,

b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.05.2012, 18.00 Uhr**, im Rats- und Rechtsamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine **fernmündliche** Antragstellung ist **nicht** zulässig.

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 4.1.2 Buchstaben a und b) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die oder der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie oder er von Amts wegen mit dem Wahlschein für die Landtagswahl zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Kreiswahlleiterin versehenen, roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen wird auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich ab dem **26.04.2012** im Briefwahlbüro, **Rathaus, Eingang Rathausmarkt, 1. Etage, Zimmer C.113**, während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) abgeholt werden; die Briefwahl kann auch dort direkt ausgeübt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Wahlberechtigten, denen auf Antrag nur der Wahlschein ausgestellt wurde, können noch nachträglich bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt) ausgehändigt werden.

Der Briefwähler oder die Briefwählerin muss dafür Sorge tragen, dass der rote Wahlbrief (mit Wahlschein, Stimmzettelumschlag und darin befindlichem Stimmzettel) spätestens bis zum **13.05.2012, 18.00 Uhr**, bei der Kreiswahlleiterin eintrifft.

Sie können daher **bis zum 11.05.2012** im Briefwahlbüro oder am **Wahltag** noch von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr** im Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Eingang Rathausmarkt, 1. Etage, Zi. B.111, sowie von **15.00 Uhr** bis **18.00 Uhr** im Foyer der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 02.04.2012

Die Oberbürgermeisterin
und Kreiswahlleiterin

M ü h l e n f e l d